

## Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen

### Erläuterungen zur Sitzberechnung

nach § 33 Kommunalwahlgesetz (Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers, abgek. „SLS“) in Verbindung mit § 61 Abs. 4 und 5 Kommunalwahlordnung

**VORBEMERKUNG: Der bisherige § 33 Abs. 3 KWahlG (Mindestsitzklausel) ist nicht mehr anzuwenden. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 des § 33 werden nachfolgend als Absätze 3 bis 5 bezeichnet (s.u. Erläuterung zu Nr. 2).**

### 1. Grundrechnung nach § 33 Abs. 2 KWahlG, § 61 Abs. 4 KWahlO

Bei der Sitzberechnung nach § 33 Abs. 2 gelten folgende Grundregeln:

- a) **Sitzzahlen = Stimmzahlen : (Anfangs-)Divisor (Sitzzahlen aufgerundet bei Bruchteilen ab 0,5; abgerundet bei Bruchteilen unter 0,5)**
- b) **Divisor = maßgebliche Gesamtstimmzahl : maßgebliche Gesamtsitzzahl**
- c) **falls Berechnung nach a) und b) in Addition der Sitzzahlen nicht gleich Gesamtsitzzahl: Bestimmung des Enddivisors gemäß FORMEL in § 61 Abs. 4 KWahlO**

#### 1.1 Berechnung mit dem Anfangsdivisor

- zunächst Prüfung, ob Gesamtstimmzahl nach § 33 Abs. 1 KWahlG zu bereinigen ist: Abzug der Stimmen
  - der Parteien/WGR ohne zugelassene Reserveliste und
  - der Einzelbewerber
- Gemäß § 33 Abs. 2 ist die - erforderlichenfalls bereinigte - Gesamtstimmzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen (WGR) zu teilen durch die Ausgangszahl der Sitze (Gesamtsitzzahl nach § 3 KWahlG - ggf. nach § 3 Abs. 2 Satz 2 durch Satzung reduziert - minus Direktmandate der nicht am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/WGR und Einzelbewerber).
- Dies ergibt den **Anfangsdivisor**. Dieser ist im Hinblick auf § 33 Abs. 2 mit 4 Nachkommastellen ohne Rundung der vierten Stelle zu berechnen (§ 61 Abs. 4 KWahlO), um bei engem Stimmenabstand erforderlichenfalls die Partei/WGR mathematisch herauszufiltern, die bei Standardrundung ggf. einen Sitz verliert oder gewinnt.
- Die einzelnen Stimmzahlen der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/WGR sind durch den Anfangsdivisor zu teilen.

- Die sich dabei ergebenden Sitzzahlen sind mit 4 Nachkommastellen zu berechnen (§ 33 Abs. 2). Dabei wird die vierte Nachkommastelle nicht gerundet, d.h. weitere Nachkommastellen werden nicht berücksichtigt.
- Die (vierstelligen) Zahlenbruchteile sind standardmäßig zu runden:
  - auf die nächste ganze Zahl abzurunden, wenn sie unter 0,5 liegen und
  - auf die nächste ganze Zahl aufzurunden, wenn sie einen Wert von 0,5 erreichen oder überschreiten.
- Ergeben die gerundeten Sitzzahlen in der Summe so viele Sitze wie die Ausgangszahl aller im Verhältnisausgleich zu verteilenden Sitze, ist die Sitzberechnung nach § 33 Absatz 2 beendet. In diesem Fall ist der Anfangsdivisor der maßgebliche Zuteilungsdivisor.
- Die endgültige Sitzverteilung im Rahmen des Verhältnisausgleichs kann sich jedoch bei erforderlicher Anwendung der Absätze 3 oder 4 des § 33 noch ändern.

## 1.2 Erforderlichenfalls Berechnung mit dem Enddivisor

- Stimmt die Summe der Sitzzahlen nicht mit der Ausgangszahl überein, ist der Anfangsdivisor gemäß § 33 Abs. 2 KWahlG auf den „nächstfolgenden Divisor“, d.h. auf den nunmehr für die Berechnung maßgeblichen **Enddivisor**
  - herunterzusetzen, wenn die Summe der Sitzzahlen unter der Ausgangszahl liegt, und
  - heraufzusetzen, wenn die Summe der Sitzzahlen die Ausgangszahl überschreitet,

um auf diese Weise in der Summe Identität mit der Ausgangszahl der im Verhältnisausgleich zuzuteilenden Sitze herzustellen.
- Für die Berechnung des nächstfolgenden Divisors („Enddivisor“) gilt nach § 61 Abs. 4 KWahlO folgende **FORMEL**:
  - *Bei **Überschreitung der Ausgangszahl der Sitze** um einen Sitz sind die bisher errechneten ganzen Sitzzahlen der Parteien/WGR um 0,5 zu erhöhen. Sodann sind die Stimmenzahlen durch die erhöhten Sitzzahlen zu teilen. Dabei ergeben sich „Divisorkandidaten“. Der **größte Divisorkandidat** ist der maßgebliche **Enddivisor**. Mit diesem Enddivisor ist eine neue Berechnung nach § 33 Abs. 2 durchzuführen. Dabei erhält eine Partei/WGR einen Sitz mehr und wird die Ausgangszahl der Sitze erreicht. Bei Überschreitung der Ausgangszahl um zwei, drei etc. Sitze ist der zweitgrößte bzw. drittgrößte etc. Quotient der nächstfolgende Divisor. Bei der Berechnung mit diesem Enddivisor nach § 33 Abs. 2 erhalten zwei, drei etc. Parteien/WGR die noch zu vergebenden Sitze.*
  - *Bei **Überschreitung der Ausgangszahl der Sitze** um einen Sitz sind die bisher errechneten ganzen Sitzzahlen um 0,5001 auf die jeweils nächstniedrige ganze Sitzzahl mit dem Nachkommawert 0,4999 zu verringern. Sodann sind die Stimmenzahlen durch die verringerten Sitzzahlen zu teilen. Es ergeben sich Divisorkandidaten, die mit 4 Nachkommastellen ohne Rundung der 4. Stelle zu berechnen sind (§ 61 Abs. 4 KWahlO). Der **kleinste Divisorkandidat** ist der maßgebliche **Enddivisor**. Mit diesem Enddivisor ist eine neue Berechnung nach § 33 Abs. 2 durchzuführen. Dabei wird einer Partei/WGR ein Sitz abgezogen*

*und somit die Ausgangszahl der Sitze erreicht. Bei Überschreitung der Ausgangszahl um zwei, drei etc. Sitze ist der zweitkleinste bzw. drittkleinste etc. Quotient der nächstfolgende Divisor. Bei der Berechnung mit diesem Enddivisor nach § 33 Abs. 2 werden bei zwei, drei etc. Parteien/WGR die überschüssigen Sitze abgezogen. Lässt sich bei einer Verringerung der ganzen Sitzzahlen um 0,5001 ausnahmsweise nicht jeweils nur ein kleinster, zweitkleinster etc. Quotient errechnen, was nur im Extremfall der Fall sein kann, ist die bisherige ganze Sitzzahl der Parteien/WGR um 0,5000001 auf die nächstniedrige ganze Sitzzahl mit dem siebenstelligen Nachkommawert von 0,4999999 zu verringern (§ 61 Abs. 4 KWahlO).*

- Die einzelnen Stimmenzahlen der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/WGR sind wiederum gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 durch den Enddivisor zu teilen. Die sich dabei ergebenden ungerundeten Sitzzahlen sind standardmäßig ab- oder aufzurunden (s.o.).
- In dem extrem seltenen Fall, in dem eine Partei/WGR gemäß der Berechnung nach § 33 Abs. 2 keinen einzigen Sitz (ungerundete Sitzzahl unter 0,5, damit gerundete Sitzzahl 0), aber ein Direktmandat errungen hat, findet eine erneute Sitzberechnung nach § 33 Abs. 2 statt. Dabei wird von der bereinigten Gesamtstimmenzahl nach § 33 Abs. 1 die Stimmzahl der Partei/WGR, die nach § 33 Abs. 2 keinen einzigen Sitz errungen hat, abgezogen. Die Ausgangssitzzahl wird um das errungene Direktmandat vermindert.
- Extrem seltener Fall: In aller Regel führt eine Berechnung mit dem Enddivisor exakt zur Ausgangszahl der zu vergebenden Sitze. Extrem selten kann es nach fiktiven Modellrechnungen vorkommen, dass die **Ausgangszahl der Sitze** unter- oder überschritten, aber **nicht genau getroffen** wird.

Wird die Ausgangszahl unterschritten, sind der oder die noch zu vergebenden Sitze den Parteien/WGR zuzuteilen, die die höchsten Zahlenbruchteile unter 0,5 aufweisen; die Parteien/WGR ab 0,5 haben ihren Zahlenbruchteil bereits durch Aufrundung in Anspruch genommen. Haben mehr Parteien/WGR einen gleichen höchsten Zahlenbruchteil unter 0,5, als Sitze zuzuteilen sind, entscheidet das Los zwischen diesen Parteien/WGR. Hatte keine Partei/WGR einen Zahlenbruchteil unter 0,5, erhalten die Parteien/WGR mit den höchsten Zahlenbruchteilen ab 0,5 jeweils einen Sitz mehr, bis die Ausgangszahl der Sitze erreicht ist. Haben mehr Parteien/WGR einen gleichen höchsten Zahlenbruchteil ab 0,5 als Sitze zuzuteilen sind, entscheidet das Los zwischen diesen Parteien/WGR. Gibt es Zahlenbruchteile in der Gruppe unter 0,5 und in der Gruppe ab 0,5 und werden die zu vergebenden Sitze durch Zuteilung innerhalb der Gruppe unter 0,5 nicht ausgeschöpft, erhalten in der Gruppe ab 0,5 die Parteien/WGR mit den höchsten Zahlenbruchteilen die noch zu vergebenden Sitze. Bei Gleichheit von Zahlenbruchteilen gilt das Vorstehende für den Losentscheid.

Wird die Ausgangszahl überschritten, sind der oder die bis zum Erreichen der Ausgangszahl abzuziehenden Sitze bei den Parteien/WGR abzuziehen, welche die niedrigsten Zahlenbruchteile ab 0,5 aufweisen, da sie in der Gruppe von Parteien/WGR ab 0,5 einen Sitz durch Aufrundung erlangt haben und am weitesten von einem weiteren Mandat entfernt sind. Haben mehr Partei-

en/WGR einen gleichen niedrigsten Zahlenbruchteil ab 0,5, als Sitze abzuziehen sind, entscheidet das Los zwischen diesen Parteien/WGR. Hatte keine Partei/WGR einen Zahlenbruchteil ab 0,5, erhalten die Parteien/WGR mit den niedrigsten Zahlenbruchteilen unter 0,5 je einen Sitz weniger, bis die Ausgangszahl der Sitze erreicht ist. Haben mehr Parteien/WGR einen gleichen niedrigsten Zahlenbruchteil unter 0,5 als Sitze abzuziehen sind, entscheidet das Los zwischen diesen Parteien/WGR. Gibt es Zahlenbruchteile in der Gruppe ab 0,5 und in der Gruppe unter 0,5 und wird die Zahl der abzuziehenden Sitze innerhalb der Gruppe ab 0,5 nicht ausgeschöpft, verlieren in der Gruppe unter 0,5 die Parteien/WGR mit den niedrigsten Zahlenbruchteilen die noch abzuziehenden Sitze. Bei Gleichheit von Zahlenbruchteilen gilt das Vorstehende für den Losentscheid.

- Ergeben die gerundeten Sitzzahlen nach Aufstockung oder Reduzierung gemäß den vorstehenden Ausführungen in der Summe so viele Sitze wie die Ausgangszahl aller im Verhältnisausgleich zu verteilenden Sitze, ist die Sitzberechnung nach § 33 Absatz 2 beendet. Die endgültige Sitzverteilung im Rahmen des Verhältnisausgleichs kann sich jedoch bei erforderlicher Anwendung der Absätze 3 oder 4 des § 33 KWahlG noch ändern.

## **2. Kein Sitzabzug bei Zahl unter 1,0 (§ 33 Abs. 3 KWahlG)**

Die **Mindestsitzklausel** des § 33 Abs. 3 Satz 1 KWahlG ist durch Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2008 - VerfGH 12/08 - für **verfassungswidrig** erklärt worden. Sie ist deshalb zwar nicht nichtig oder ungültig. Jedoch sind die Verfassungsorgane des Landes sowie alle Gerichte und Behörden an die Entscheidung des VerfGH gebunden (§ 26 Verfassungsgerichtshofsgesetz). Demnach ist die **Klausel** schon vor einer Aufhebung durch den Gesetzgeber **nicht mehr anzuwenden**. Das **bezieht sich auf den gesamten § 33 Abs. 3 KWahlG**, dessen Sätze 2 und 3 ohne Satz 1 keine selbstständige Bedeutung haben.

**Im Vorgriff der voraussichtlichen Aufhebung** des § 33 Abs. 3 KWahlG (siehe Gesetzentwurf Drs. 14/8335) erfolgt eine Angleichung der Bezeichnung der bisherigen Abs. 4 und 5.

**Nicht mehr anzuwenden ist auch § 61 Abs. 4, letzter Unterabsatz Satz 2 der Kommunalwahlordnung** (8. Änderungsverordnung, GV. NRW. 2008, S. 680). Diese Bestimmung soll ebenfalls aufgehoben werden.

## **3. Sitzberechnung im Fall von Überhangmandaten (§ 33 Abs. 3 KWahlG, § 61 Abs. 5 KWahlO)**

- Verminderung der Ausgangszahl um Direktmandate und Stimmenzahlen von Parteien/WGR, die nach der Berechnung nach § 33 Abs. 2 keinen Sitz im Verhältnisausgleich erhalten haben.
- Erhöhung der -gegebenenfalls bereinigten (siehe vorstehend)- Ausgangszahl gemäß der gesetzlichen **FORMEL** nach § 33 Abs. 3:

- Teilung der Direktmandate-Zahlen durch die ersten Zuteilungssitzzahlen der Parteien/WGR im Verhältnisausgleich (§ 33 Abs. 2)
  - Feststellung der Partei/Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis (größter Quotient, dieser ist ggf. mit 4 Nachkommastellen ohne Rundung der vierten Stelle zu berechnen, sofern zur Differenzierung erforderlich)
  - Direktmandate-Zahl der Partei/WGR mit dem günstigsten Verhältnis multiplizieren mit der ggf. nach § 33 Abs. 1 bereinigten Gesamtstimmzahl (§ 61 Abs. 5 KWahlO)
  - so berechnete Zahl dividieren durch die Stimmzahl der Partei/WGR mit dem günstigsten Verhältnis
  - Ergebnis: erhöhte Ausgangszahl der Sitze mit Zahlenbruchteil für die Berechnung der Ausgleichsmandate zum Ausgleich der Überhangmandate
  - Sonderfall: Mehrere Parteien/WGR mit einem identischen „günstigsten Verhältnis“. Dann parallele Berechnungen mit den verschiedenen erhöhten Ausgangszahlen der Sitze. Die niedrigste dieser Zahlen, bei der erstmals der Verhältnisausgleich erzielt wird, ist zugrunde zu legen (siehe Grundregel in § 33 Abs. 3).
- Berechnung der erhöhten Ausgangszahl der Sitze mit einer Stelle nach dem Komma (ohne Rundung der nachfolgenden Stelle) und anschließende Standardaufrundung ab Bruchteil 0,5 oder Standardabrundung bei Bruchteil unter 0,5 auf ganze Sitzzahlen (§ 33 Abs. 3 Satz 3)
  - Nochmalige Erhöhung der erhöhten Ausgangszahl um eins, wenn durch die bislang erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl aller Sitze der Vertretung (einschließlich der Direktmandate der Parteien/WGR, die nicht am Verhältnisausgleich teilnehmen) eine ungerade Zahl ist (§ 33 Abs. 3 Satz 4)
  - Neue Sitzberechnung nach § 33 Abs. 2 (s.o. Ziffer 1) mit der endgültig erhöhten Ausgangszahl der Sitze, der Gesamtstimmzahl der am Verhältnisausgleich noch teilnehmenden Parteien/WGR und deren Stimmzahlen (§ 61 Abs. 5 KWahlO).
  - Sonderfall des § 33 Abs. 3 Satz 5: Die errechnete Sitzzahl einer Partei/WGR im Verhältnisausgleich ist niedriger als die Zahl ihrer Direktmandate. Dann Erhöhung der erhöhten Ausgangszahl um zwei, bis die Zahl der Listenmandate nach erneuter Berechnung gem. § 33 Abs. 2 erstmals der Zahl der Direktmandate entspricht (kann auch der Fall sein, wenn die Zahl der Direktmandate nach einer bisherigen Unterzahl nicht genau getroffen wird, sondern höher ist).

#### 4. Sitzberechnung bei Zusatzmandat (§ 33 Abs. 4 KWahlG)

- Eine Partei/WGR hat mehr als 50% der Stimmen, aber nicht mehr als 50% aller Sitze
- Sie erhält 1 Sitz mehr, als im Verhältnisausgleich berechnet
- deshalb Abzug eines Sitzes bei einer anderen Partei/WGR
  - wenn bei den anderen Parteien/WGR Zahlenbruchteil(e) ab 0,5, so Abzug bei derjenigen mit dem niedrigsten Bruchteil ab 0,5 (§ 33 Abs. 4 Satz 2)
  - wenn Zahlenbruchteile sämtlich unter 0,5, so Abzug bei derjenigen, die bei Sitzberechnung nach § 33 Abs. 2 (s.o. Ziffer 1) mit der Gesamt-

stimmenzahl und Gesamtsitzzahl der verbliebenen Parteien/WGR (d.h. außer derjenigen mit dem Zusatzmandat) den niedrigsten Bruchteil erreicht (§ 33 Abs. 4 Satz 3)

- wenn für den erforderlichen Abzug eines oder mehrerer weiterer Sitze keine Partei/WGR mit Zahlenbruchteilen ab 0,5 mehr zur Verfügung steht: weiterer Abzug nach der Systematik des § 33 Abs. 4 Satz 3
- bei gleichen Zahlenbruchteilen in der Gruppe ab 0,5 bzw. in der Gruppe unter 0,5 Losentscheid
- Sonderfall: Erhielte bei Abzug nach § 33 Abs. 4 eine Partei/WGR weniger Listenmandate als Direktmandate, so bei ihr **kein Abzug**
- in diesem Fall Abzug bei den restlich Verbliebenen nach § 33 Abs. 4 Satz 2 oder 3 (bei § 33 Abs. 4 Satz 3 Berechnung nach § 33 Abs. 2 mit deren Gesamtstimmenzahl und Gesamtsitzzahl); der Zahlenbruchteil der Partei/WGR, deren Listenmandatszahl wegen gleicher Direktmandatszahl nicht reduziert werden darf, bleibt unberücksichtigt.
- Weiterer Sonderfall: Die größte Partei/WGR mit mehr als 50% der Stimmen erhält selbst mit Zusatzmandat nicht mehr als die Hälfte der Sitze
- in diesem Fall werden ihr so viele **Zusatzmandate** zugeteilt, bis sie nach § 33 Abs. 4 Satz 1 einen Sitz mehr als die Hälfte der Sitze bekommt (Widerspiegelung der absoluten Stimmenmehrheit in einer absoluten Sitzmehrheit); Abzug je eines Sitzes bei den Parteien/WGR mit den niedrigsten Zahlenbruchteilen nach der Systematik des § 33 Abs. 4 Satz 2 oder 3